



Hafen- und Stegordnung

§1

Diese Hafen- und Stegordnung gilt für den gesamten Hafbereich, sowie für das Vereinsgelände des BSV Vilshofen e.V. und die angrenzenden genutzten Flächen der Stadt Vilshofen an der Donau.

§2

Allgemeines:

Der Aufenthalt in den Vereinsräumen, auf dem Vereinsgelände und auf der Steganlage ist nur den Vereinsmitgliedern und deren Familienangehörigen widerruflich gestattet. Gäste der Vorgenannten dürfen grundsätzlich nur in deren Begleitung auf das Vereinsgelände. Vereinsmitglieder sind für deren Gäste verantwortlich.

§3

Hunde sind an kurzer Leine zu führen und müssen außerhalb des Vereinsgeländes „Gassi“ geführt werden.

§4

Vor dem Verlassen des Vereinsgeländes ist unbedingt erforderlich, dass alle Betriebsanlagen in den Vereinsräumen und alle weiteren Brennstellen ausgeschaltet sind. Die Vereinsräume, die Toiletten sowie die Waschräume sind sauber zu halten. Alle Wasserhähne sind nach Gebrauch sofort wieder zu schließen.

§5

Um Diebstahlsdelikten vorzubeugen, sind alle Türen verschlossen zu halten. Zufahrts- und Eingangstore zum Clubgelände, wenn vorhanden, sind nach dem Passieren wieder zu verschließen. Die Zugangstüren zu den Steganlagen sind grundsätzlich verschlossen zu halten.



§6

Jedem Steganlieger steht auf den ausgewiesenen Parkplätzen ein Stellplatz für sein KFZ mietfrei zur Verfügung. Die Nutzung des Stellplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Haftung für eventuell auftretende Schäden am Fahrzeug werden vom Verein nicht übernommen. Es gilt auf dem Gelände der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Der Bereich der eigenen Fläche darf nur zum Be- und Entladen und nicht zum Parken verwendet werden. Das Abstellen von Wohnwagen/-mobilen und Bootstrailern ist nur mit Zustimmung des Vorstandes erlaubt.

§7

Wegen drohender Grundwasserverschmutzung ist das Reparieren und Waschen von PKWs und Booten auf dem gesamten Gelände untersagt.

§8

Die Steganlage ist für den ungehinderten Zugang zu den Booten stets freizuhalten. Das Be- und Entladen der PKWs vor der Steganlage soll kurzfristig erfolgen und die Autos sind anschließend auf den vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.

§9

Die Boote in der Steganlage sind nur mit einwandfreien und ausreichenden Festmachern zu belegen. Für deren Geeignetheit ist der Bootseigner zuständig.

Nach dem Ablegen vom Steg dürfen Festmacher keine Unfallgefahr hervorrufen. Gegenstände dürfen nicht auf dem Steg liegen bleiben. Boote sind zu befestigen, so dass eine Beschädigung der Hafenanlage ausscheidet.

§10

Das Befahren des Hafenbeckens hat mit mäßiger Geschwindigkeit zu erfolgen, Wellenschlag ist unbedingt zu vermeiden. Wasserskifahren und das Schwimmen im Hafenbecken ist verboten.



§11

Ruhestörender Lärm ist auf dem Vereinsgelände und der Steganlage zu vermeiden. Während der Nachtstunden von 22:00 bis 7:00 ist Ruhe einzuhalten.

§12

Boote mit umschaltbaren Auspuffanlagen, bzw. mit Bauteilen, um den Auspuff von „geschlossen“ auf „offen“ umzuschalten, dürfen nur geschlossen gefahren werden. Zuwiderhandlung führt ersatzlos zum Verlust des Liegeplatzes.

§13

Für Jet-Ski ist das Benutzen der Slip- und Hafenanlage nicht erlaubt.

§14

Umweltschutz und Feuerverhütung:

Alle elektrischen Einrichtungen, sowie die Anschlussleitungen zum Boot müssen den Vorschriften der VDE und der Stromversorger entsprechen.

Jeglicher Umgang mit offenem Feuer (Benutzung von Gas- und Spirituskochern, Lötlampen, Gasbrennern u.ä.) auf der Steganlage ist untersagt. Motore mit Benzintank, Benzinkanister, Propangasflaschen oder Batterien dürfen dort weder gelagert noch gewartet oder repariert werden. Abfälle sind nur in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen. Das Deponieren von Abfalltüten neben den Abfallbehältern ist (auch nach deren Überfüllung) untersagt. Der Abfall muss dann ggf. mitgenommen und individuell entsorgt werden. Gleiche Entsorgung gilt ebenfalls für Sperrmüll.

Altöl, Bilgenwasser mit Ölresten, leere Ölbehälter, alte Batterien, Farbdosen, gebrauchte Pinsel und Putzlappen, Planen, Auslegware sowie alles weitere, was unter „Sondermüll“ einzuordnen ist, muss jedes Mitglied auf eigene Kosten entsorgen.

§15

Das Betanken der Boote ist in der Steganlage strengstens untersagt!

Boote dürfen nur bei ruhigem Wasser an dem dafür vorgesehenem Steg betankt werden.

Es muss Vorsorge getroffen werden, damit kein Kraftstoff ins Wasser gelangen kann. Beim Tanken sind entsprechende Öltücher bereit zu halten.



§16

Die Stromentnahme auf der Steganlage darf aus versicherungsrechtlichen Gründen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erfolgen.

§17

Benutzung der Slipanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Jeder Liegeplatzinhaber kann die Slipanlage kostenlos benutzen. Nach dem Einslipen kann der Slipsteg kurzfristig zum Anlegen benutzt werden und ist umgehend wieder frei zu machen.

Vereinsmitglieder die nicht Liegeplatzinhaber sind und Gäste können die Slipanlage gegen Gebühr benutzen, müssen das Hafenbecken aber nach dem Slipvorgang verlassen. Bei Benutzung von Gaststegen ist die entsprechende Tagesgebühr zu entrichten.

§18

Der Vorstand ist berechtigt, für das laufende Jahr die Bootspapiere, Versicherungsunterlagen, aktuelle Prüfbescheinigungen von Gasanlagen an Bord, zu prüfen. Diese müssen gemäß den entsprechenden Vorschriften gewartet/geprüft sein.

§19

Der Bereich hinter den Bootsliegeplätzen (Böschung) ist vom Stellplatzinhaber eigenständig von Bewuchs und Unrat zu reinigen.

§20

Wer Vereinseigentum vorsätzlich zerstört, die vorliegende Hafen- und Stegordnung missachtet, seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und sich wiederholt durch Lärmen, Trunkenheit u.ä. hervortut, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt, wird durch den Vorstand verwahrt.

Im Wiederholungsfall erfolgt durch den Vorstand eine schriftliche Abmahnung. Bei fortgesetztem Fehlverhalten führt dies zur außerordentlichen Kündigung des Stegplatzes. Im Übrigen gelten die Bestimmungen §4 der Vereinssatzung.



§21

Ausgegebene Schlüssel oder Kartenleser dürfen nicht vervielfältigt oder nachgemacht werden, der Schlüsselinhaber ist verantwortlich, dass sein Schlüssel oder die Karte nicht an andere Personen weitergegeben wird.

§22

Für die Nutzung der Hafenanlage ist eine gültige Haftpflichtversicherung erforderlich.

§23

Durch die Unterschrift beim Eintritt in den Bootsportverein Vilshofen e.V. auf dem Aufnahmeformular, werden die Vereinssatzung, die Beitragsordnung, die Hafen- und Stegordnung, sowie die Jugendordnung anerkannt. Dies gilt auch für spätere Änderungen/Ergänzungen.